



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit

Art. 188 ff. StGB

Phänomenologie

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (188 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung und Gewalt]



ebg

Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer **gegen den Willen** einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

Qualifizierte sexuelle Nötigung

Vergewaltigung

Art. 190

1 Wer **gegen den Willen** einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

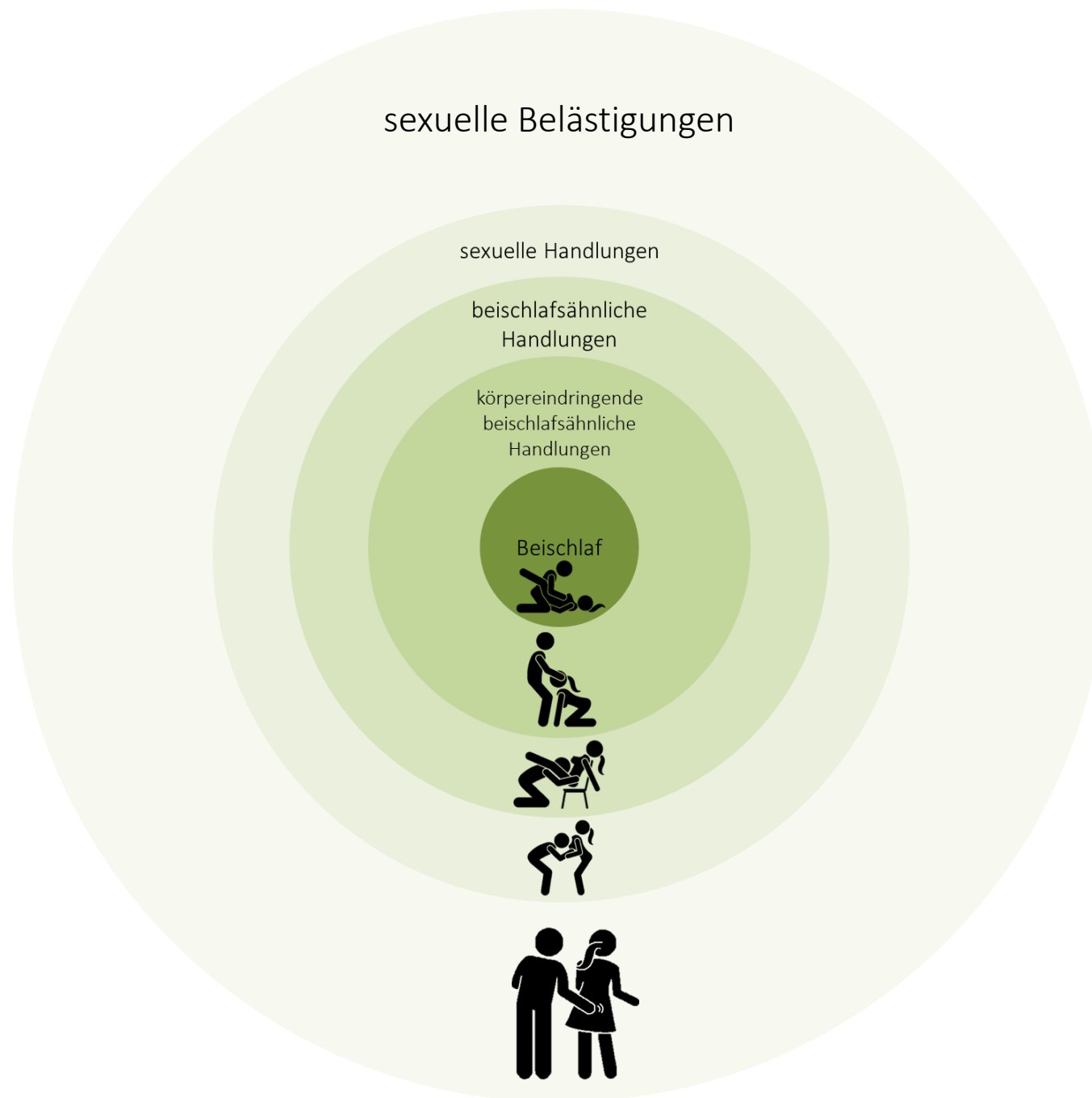
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff mit Eindringen – Vergewaltigung i.w.S.

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung





sexuelle Belästigungen



sexuelle Handlungen

beischlafsähnliche
Handlungen

körper eindringende
beischlafsähnliche
Handlungen

Beischlaf



6. Übertretungen
gegen die sexuelle
Integrität.
Sexuelle
Belästigungen

Art. 198

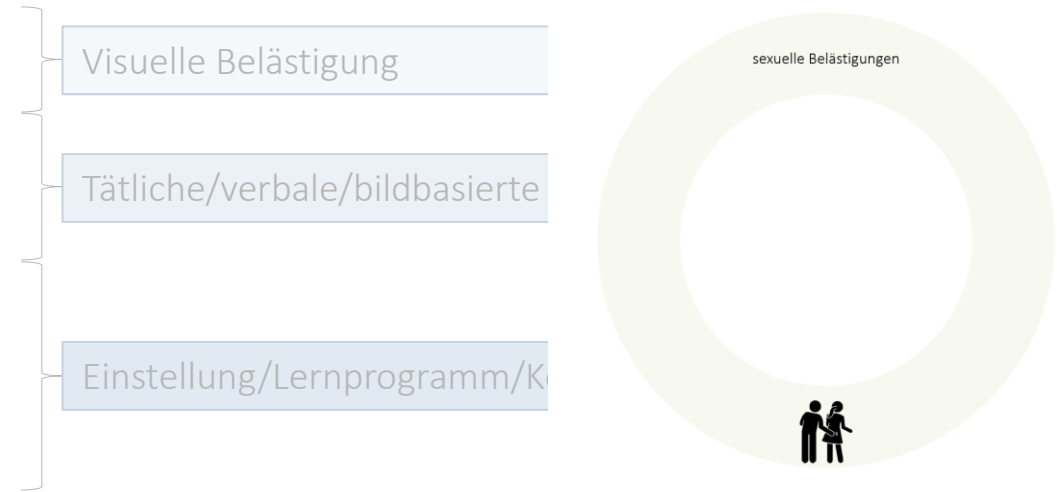
¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

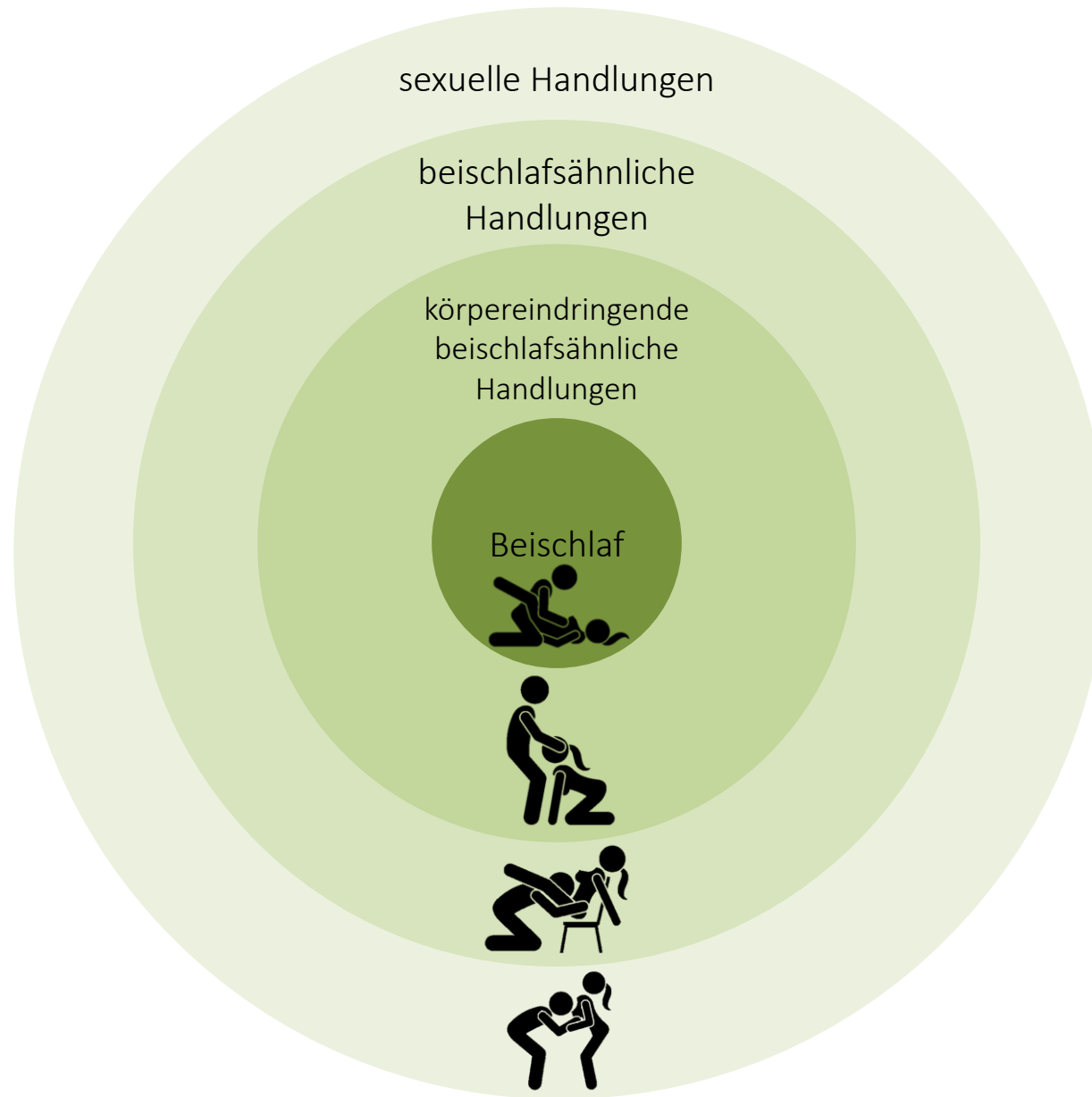
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt,

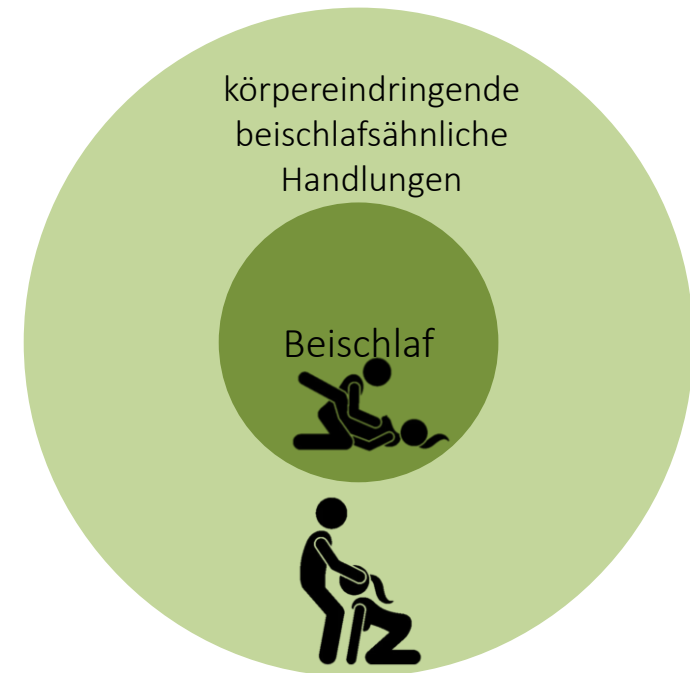
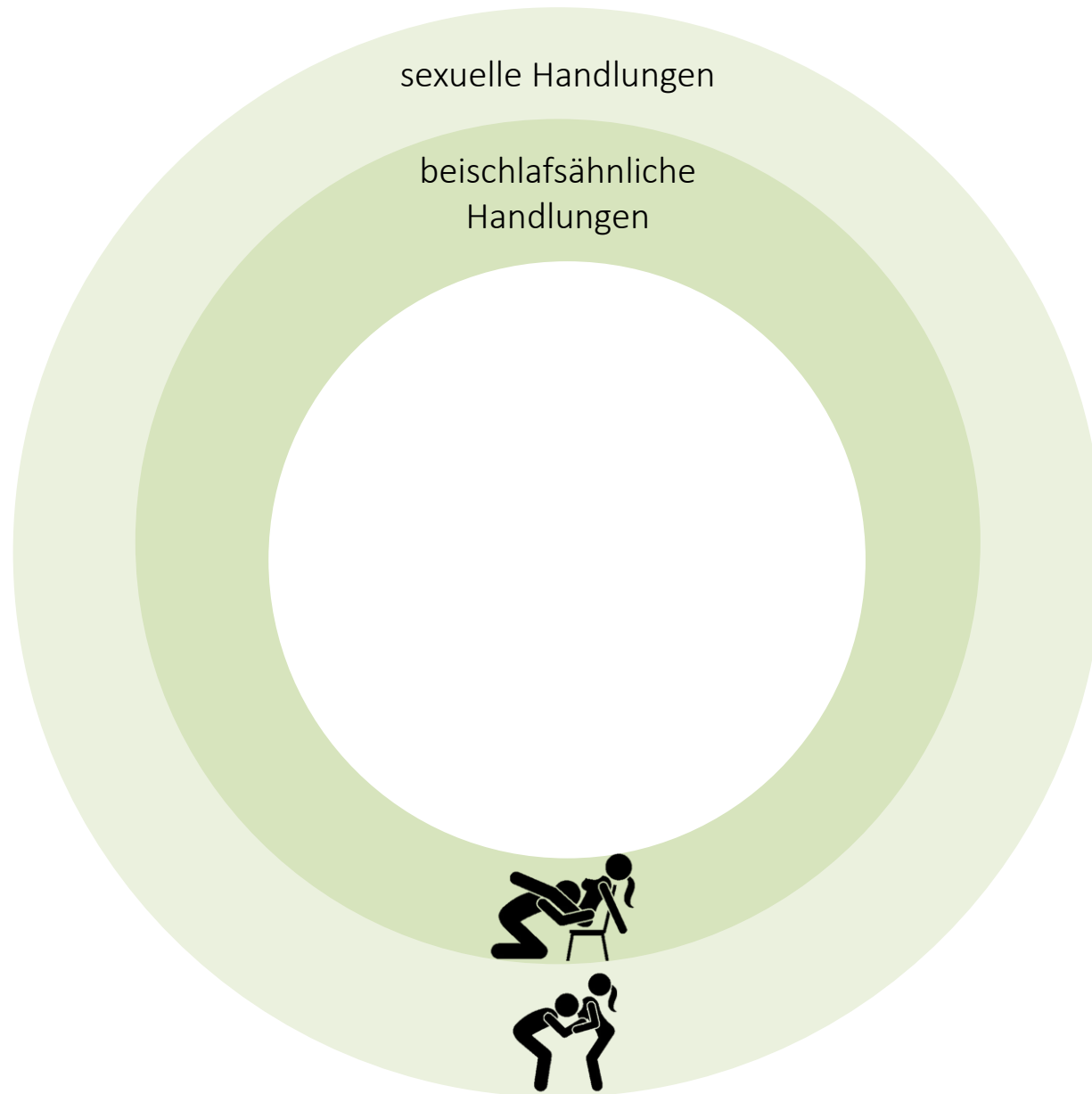
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.







Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

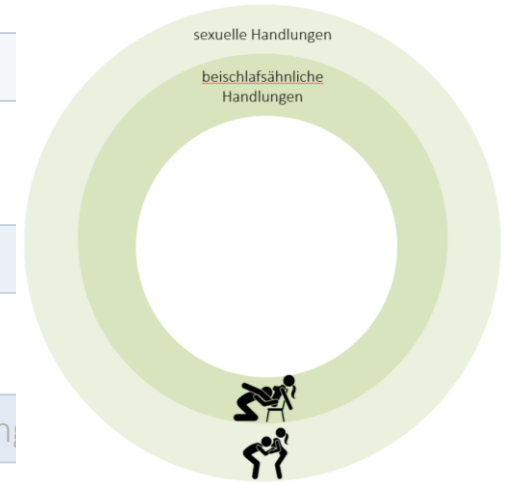
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

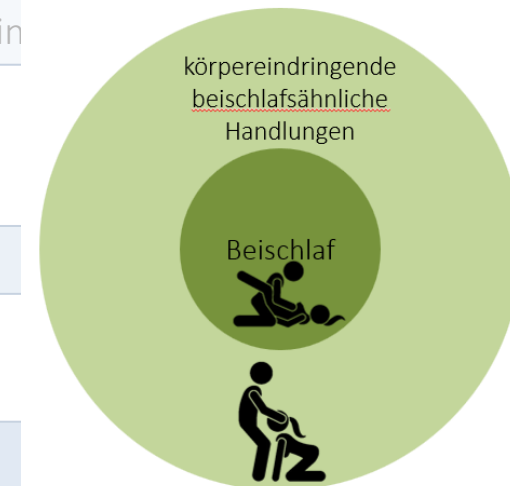
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



Phänomenologie

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Phänomenologie

Aufbau der Tatbestände bei Variante 1

Grundtatbestand (Abs.1):

Diebstahl

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

Qualifikation I (Abs.2):

Raub

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

Qualifikation II (Abs.3):

Qualif. Raub

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

+

Grausame Tatbe-
gehung



Sexueller Übergriff Vergewaltigung i.w.S.

Art. 189 Abs. 1 StGB – Art. 190 Abs. 1 StGB

Nachtrag

Tathandlung

«Warum ist das Eindringen mit dem Finger in die Vagina auf Folie 106 umstritten? Es scheint beischlafsähnlich, denn das primäre Geschlechtsteil der Frau kommt mit dem Körper des Täters in enge Berührung...?»

Universität Zürich™

Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

	Vagina	Anus	Mund
Penis			
Hand/Faust			
Zunge			
Finger			
Gegenstände			
	körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	keine körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	umstritten

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine **beischlafsähnliche Handlung**, die mit einem Eindringen in den Körper dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Beischlafsähnliches
Eindringen

Tathandlung

- Beischlafsähnlichkeit und Eindringen sind notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für Art. 190 Abs. 1 StGB.
- Eindringen muss in 1. Intensität, 2. Intimität und 3. Traumatisierungspotential mit dem ungewollten/erzwungenen Beischlaf vergleichbar sein.

Universität
Zürich™

Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

	Vagina	Anus	Mund
Penis			
Hand/Faust			
Zunge			
Finger			
Gegenstände			
	körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	keine körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	umstritten



Sexuelle Nötigung

Art. 189 Abs. 2 StGB

Einleitung

Stiefvater

Das Opfer (19) wurde von L., dem Lebensgefährten ihrer Mutter geweckt. L. legte sich zu ihr ins Bett und fing an, sie an den Brüsten und später im Intimbereich zu berühren.

Dann zog er sie aus und leckte sie im Intimbereich. L. sagte ihr, er werde sich von ihrer Mutter trennen, falls sie ihr etwas sage. Aus Angst wehrte sich O. nicht, sondern stellte sich schlafend und drehte sich ein paarmal auf die Seite.



Fall/Bild – Gundhild Godenzi

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

	Sex. Handl. / beischlafsähnl. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (188 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung **und Gewalt**]



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 189 – Contrainte sexuelle

² Quiconque, notamment en usant de menace ou de violence envers une personne, en exerçant sur elle des pressions d'ordre psychique ou en la mettant hors d'état de résister, la contraint à commettre ou à subir un acte d'ordre sexuel, est puni d'une peine privative de liberté de dix ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 189 – Coazione sessuale

² Chiunque costringe una persona a compiere o subire un atto sessuale, segnatamente usando minaccia o violenza, esercitando pressioni psicologiche su di lei o rendendola inetta a resistere, è punito con una pena detentiva sino a dieci anni o con una pena pecuniaria.



Art. 189 – Indecent assault

² Any person who uses threats, force or psychological pressure on another person or makes that other person incapable of resistance in order to compel that person to carry out or tolerate a sexual act shall be liable to a custodial sentence not exceeding ten years or to a monetary penalty.

311.0

English is not an official language of the Swiss Confederation. This translation is provided for information purposes only and has no legal force.

Swiss Criminal Code

of 21 December 1937 (Status as of 1 January 2025)

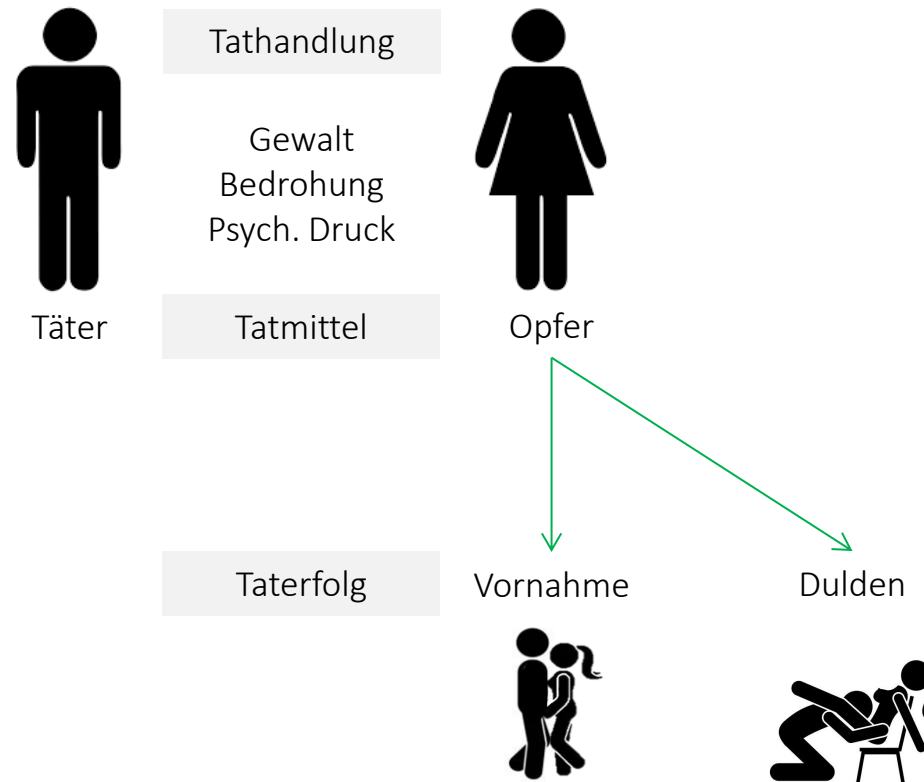
*The Federal Assembly the Swiss Confederation,
based on Article 123 paragraphs 1 and 3 of the Federal Constitution^{1,2}
and having considered a Federal Council Dispatch dated 23 July 1918³,
decrees:*

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

- Erfolgsdelikt
- Verletzungsdelikt
- Offizialdelikt



Art. 189 – Sexuelle Nötigung





Sexuelle Nötigung

Art. 189 Abs. 2 StGB

Im Detail

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

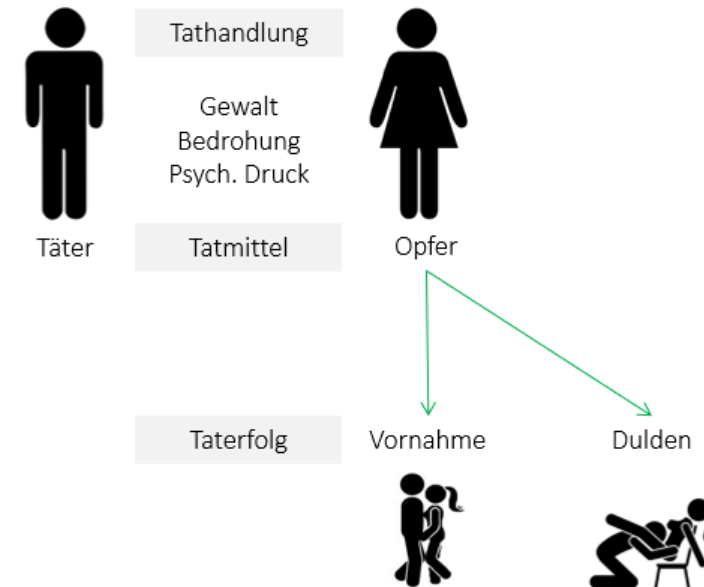
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

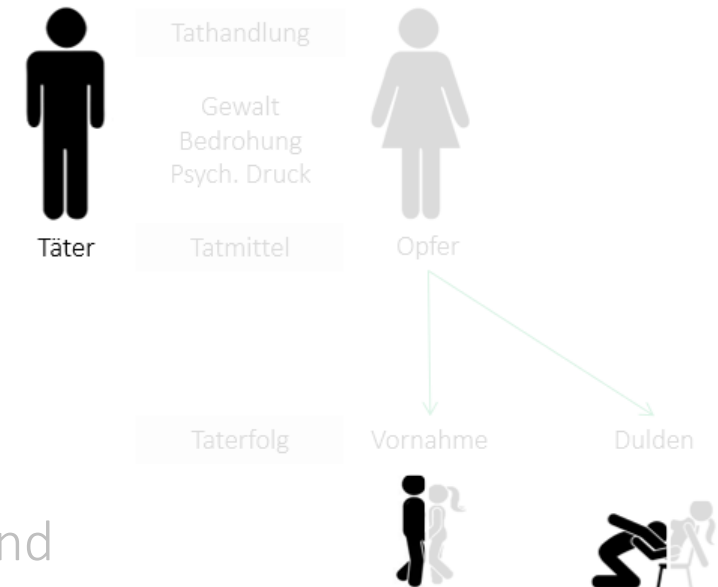
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Täter

Lebender Mensch jeden Alters und beliebiger Geschlechtsidentität.



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

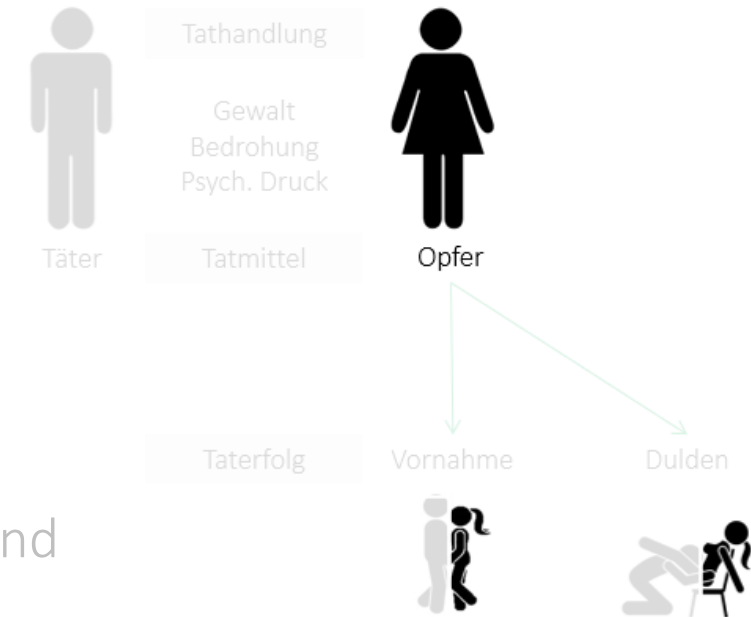
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Tatopfer

Lebender Mensch jeden Alters und beliebiger Geschlechtsidentität, der fähig ist, sich mit Bezug auf seine Sexualität einen Willen zu bilden.



Art. 191 – Missbrauch Urteilsunfähiger

Wer eine urteilsunfähige... Person zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, **sexuellen** oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Täter

Tathandlung

Gewalt
Bedrohung
Psych. Druck



Opfer

Tatmittel

Taterfolg

Vornahme

Dulden



Tathandlung

Nötigen = Ausübung von Zwang auf die Handlungsfreiheit des Opfers.



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

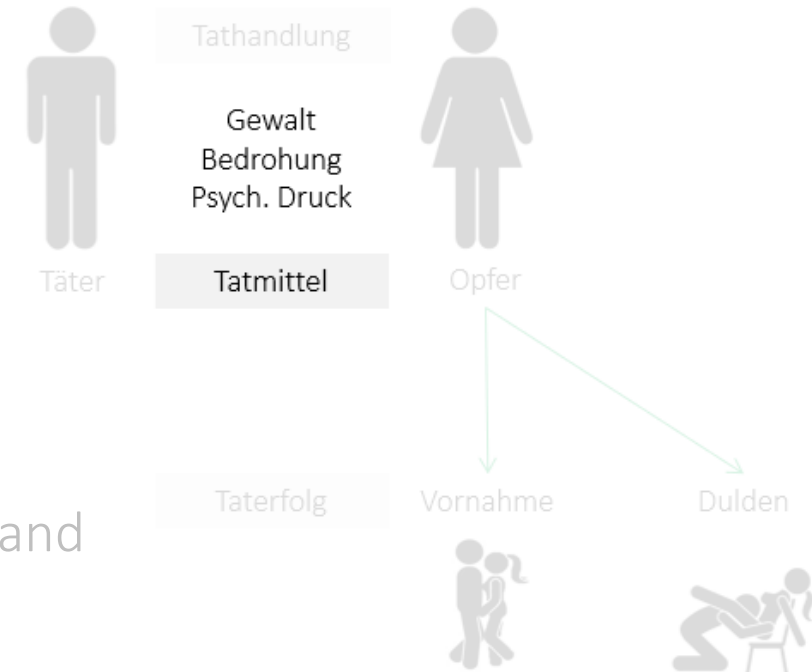
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Tatmittel

Nötigungsmittel sind die zur Beugung des Willens/Zwangsausübung eingesetzten Verhalten.



Tatmittel: Bedrohen

«[L]a menace est un moyen de pression psychologique consistant à annoncer un dommage futur dont la réalisation est présentée comme dépendante de la volonté de l'auteur» – 6B 974/2018



istock

Tatmittel: Bedrohen

«Sobald Du um Hilfe rufst, wird es schlimmer» – 6B 587/2017



Tatmittel: Bedrohen

- Drohen mit physischer Gewalt
- Angst und Schrecken (StGB 180)
- Ernstliche Nachteile (StGB 181)
- Bedrohung Nahestehender (str.)



Tatmittel: Bedrohen

- Drohen mit physischer Gewalt ✓
- Suiziddrohung ✓
- Kündigungsdrohung
(BGer: Psychischer Druck) ✓
- Chantage/Sextortion
(BGer: Psychischer Druck) ✓
- Drohen mit Verlassen ✗
- Schmollen/Schweigen ✗



Tatmittel: Gewalt

- «[L]a violence consiste dans l'emploi d'une force physique d'une certaine intensité à l'encontre de la victime» - 6B 974/2018
- Einwirkungen auf den Körper eines Menschen mit physikalischen/chemischen Mitteln



mobileODT

Tatmittel: Gewalt

- Erzwungenes «Facesitting»
(vgl. 128 IV 106)
- Cunni-/Anilingus: Herunterdrücken Kopf
(vgl. 6B 834/2013)
- Hand gewaltsam zu Genitalien führen
- Drogen (anders noch: 6S.35/2006)



Tatmittel: Psychischer Druck

«Die Tatbestandsvariante des Unter-Druck-Setzens stellt klar, dass sich die **Ausweglosigkeit der Situation** auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter den gegebenen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist.» – 6B 145/2019



br

Tatmittel: Psychischer Druck

- Psychoterror BGE 126 IV 124
- Klima der Angst/Gewalt 6B 669/2011
- Tagelanges Schweigen, Wüten 6B 159/2020
- 12-Jährige mit Suizid gedroht 6B 1084/2015
- Bedrohung Nahestehender: BGE 131 IV 167
- Drohung Trennung von Mutter 6B 623/2015
- Schweigegebot und mehr 6B 146/2020
- Zen-Meditation Schülerin 6B 933/2018
- Nicht: Drohung mit Verlassen, Schmollen, Absage Familienaktivitäten 6B 326/2019



AnnK-Scheidegger, Art. 189 N 7

Tatmittel: Widerstandsunfähig Machen

- Herbeiführen Wehrlosigkeit ist Gewalt
- Verabreichen Drogen ist Gewalt
(anders noch: 6S.35/2006)
- Ausnutzen vorbestehender Wehrlosigkeit ist Missbrauch (StGB 191)
- Hypnose praktisch ohne Bedeutung



mdr

Scheidegger, Sexualstrafrecht N 386 ff.

Tatmittel: «namentlich»

- Übergehen des Willens
- «Nein heisst Nein»
- Unterlaufen Willen durch Täuschung



AnnK-Scheidegger, Art. 189 N 2; dies.
Sexualstrafrecht N 402 ff., BGE 131 IV 167
(„Gegenwehr“) NR Bär AB 1990 N 2324,
Thommen, Rape by Deception, crimen.ch/316

Tatmittel

- Gewalt
- Bedrohung
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähigkeit



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

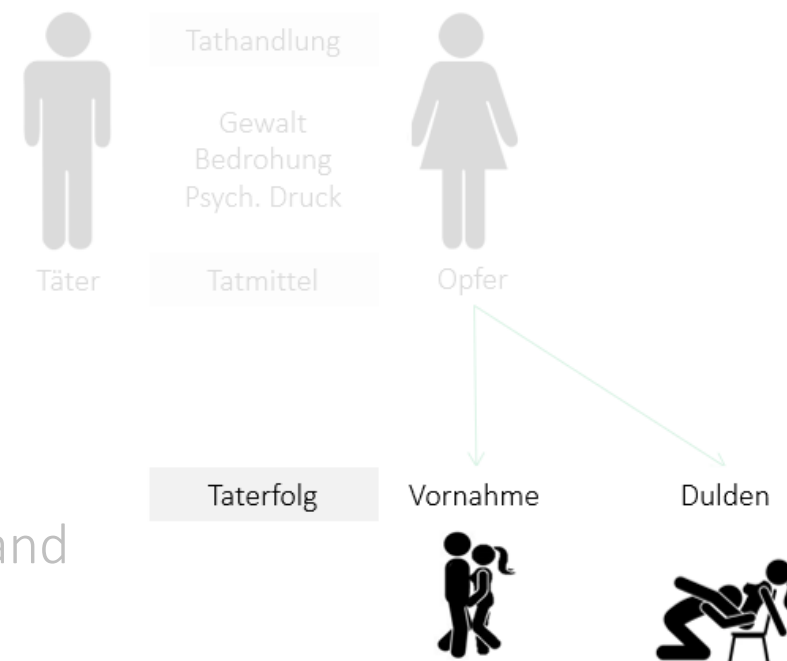
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Sex. Handlung

Verhalten

(Ablehnung)

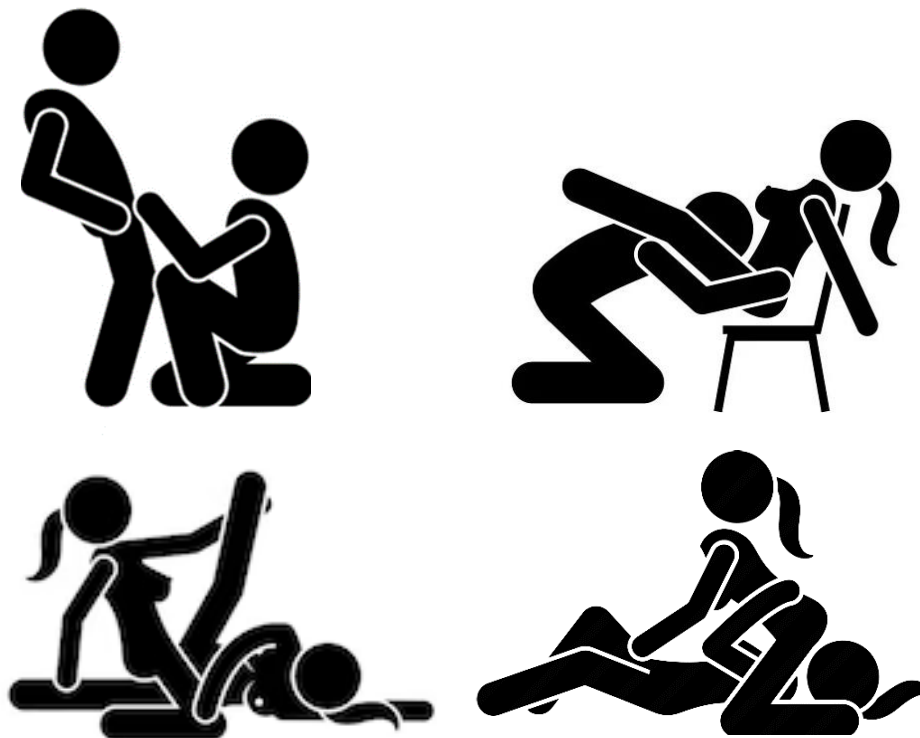
Kausalität

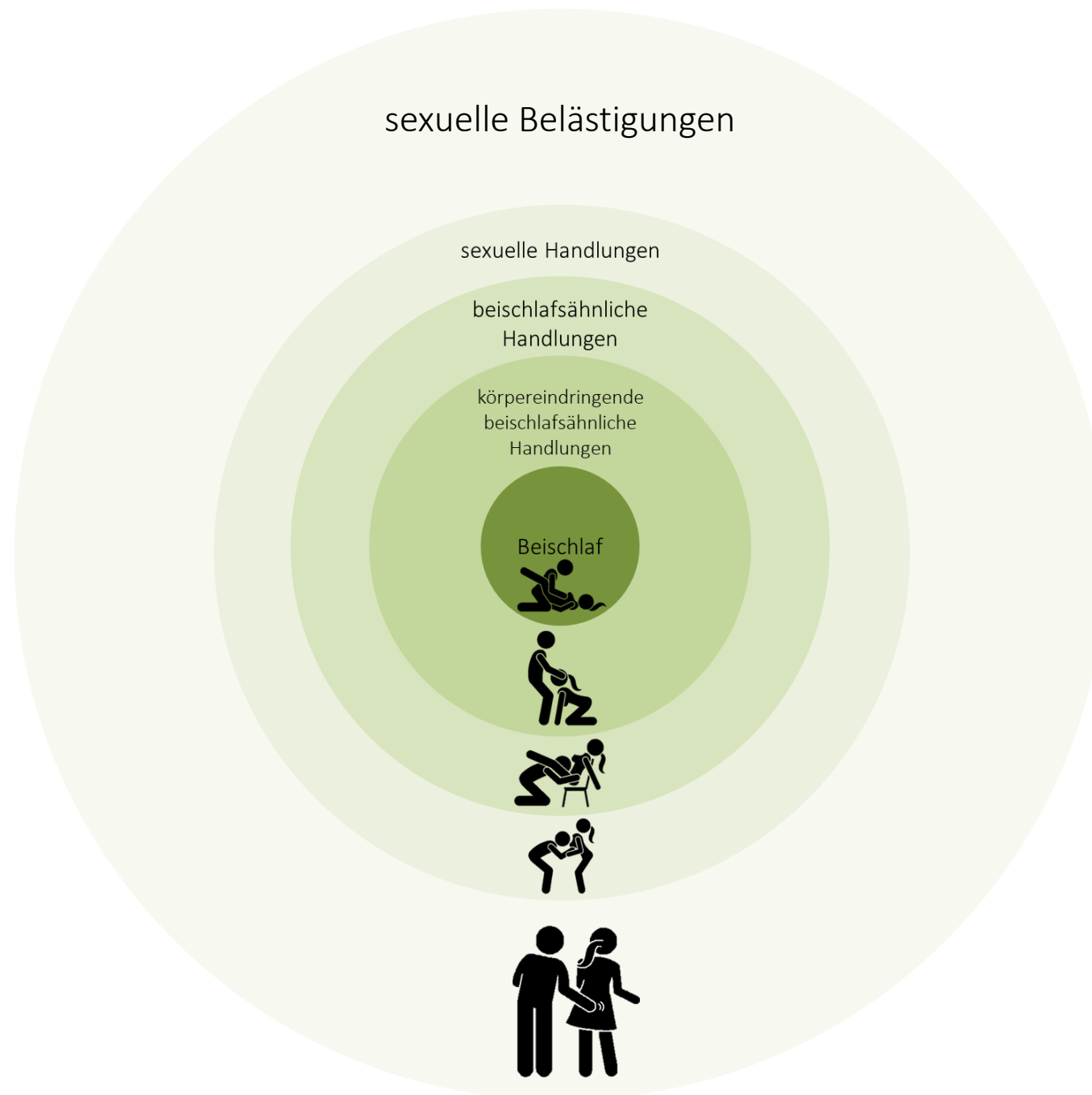
Subjektiver Tatbestand



Taterfolg: Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist







sexuelle Belästigungen



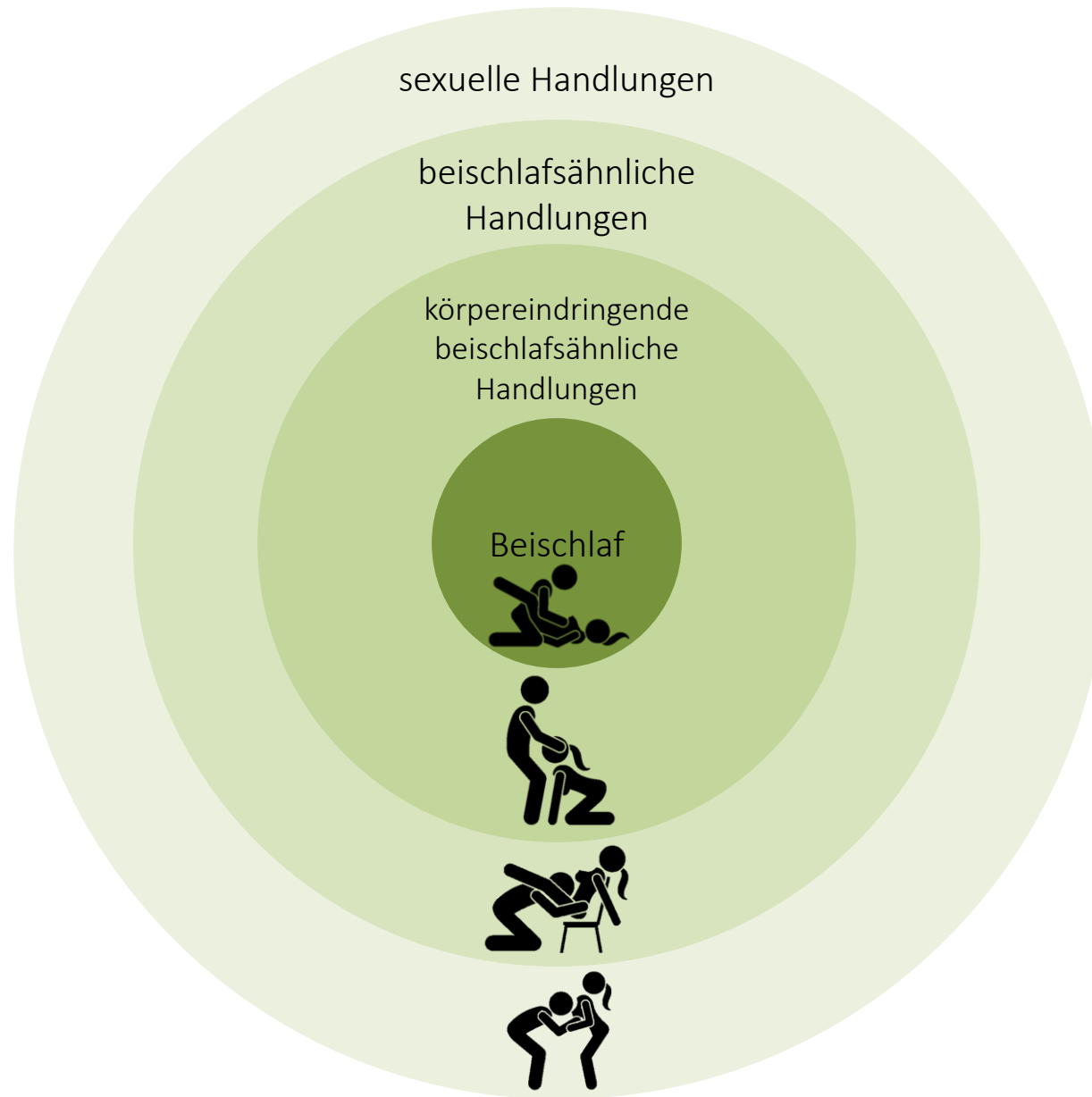
sexuelle Handlungen

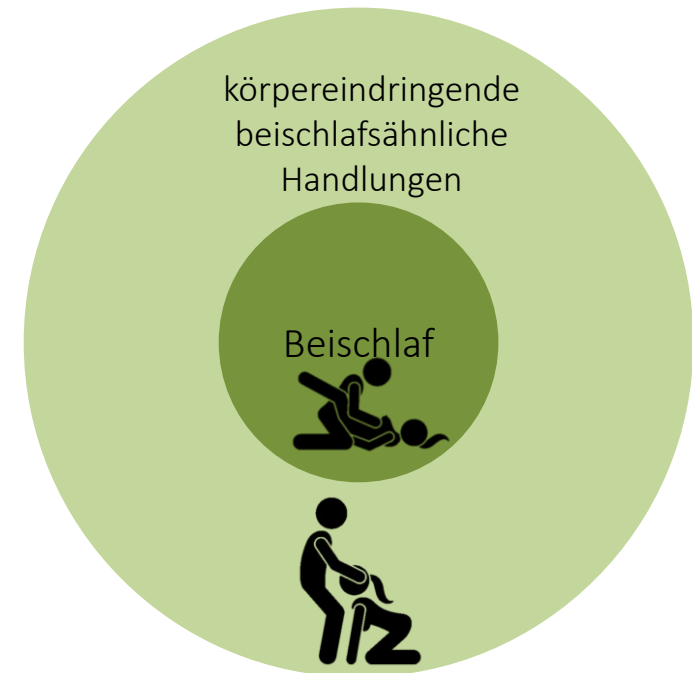
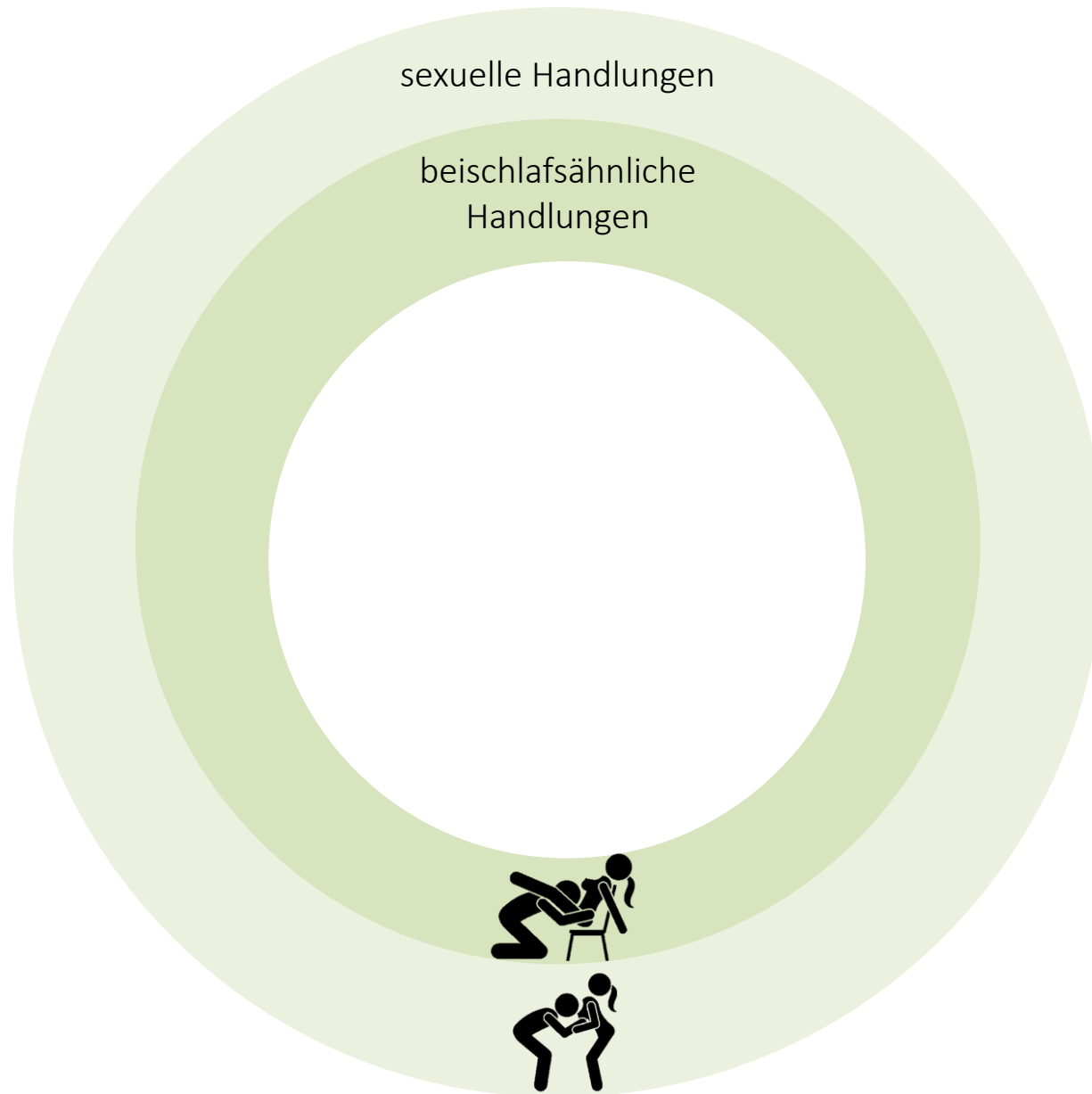
beischlafsähnliche
Handlungen

körper eindringende
beischlafsähnliche
Handlungen

Beischlaf







Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

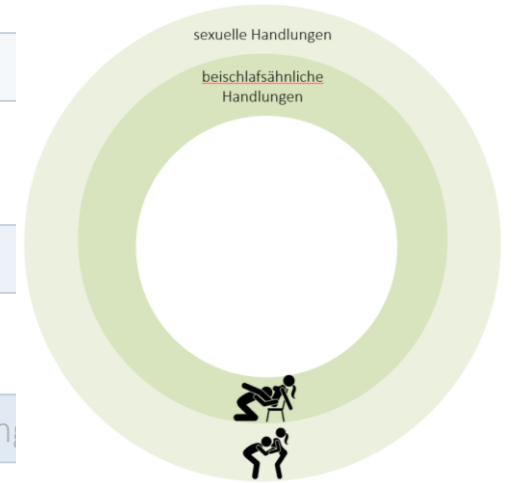
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

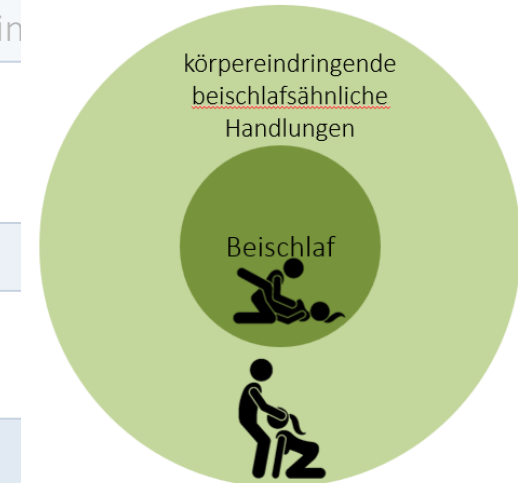
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



Sexuelle Handlung

Das Opfer (19) wurde vom Lebensgefährten ihrer Mutter geweckt. Er legte sich zu ihr ins Bett und fing an, sie an den Brüsten und später im Intimbereich zu berühren. Dann zog er sie aus und leckte sie im Intimbereich. Aus Angst, dass er sich von ihrer Mutter trennen werde, wehrte sie sich nicht, sondern stellte sich schlafend und drehte sich ein paarmal auf die Seite.



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur **Vornahme** oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

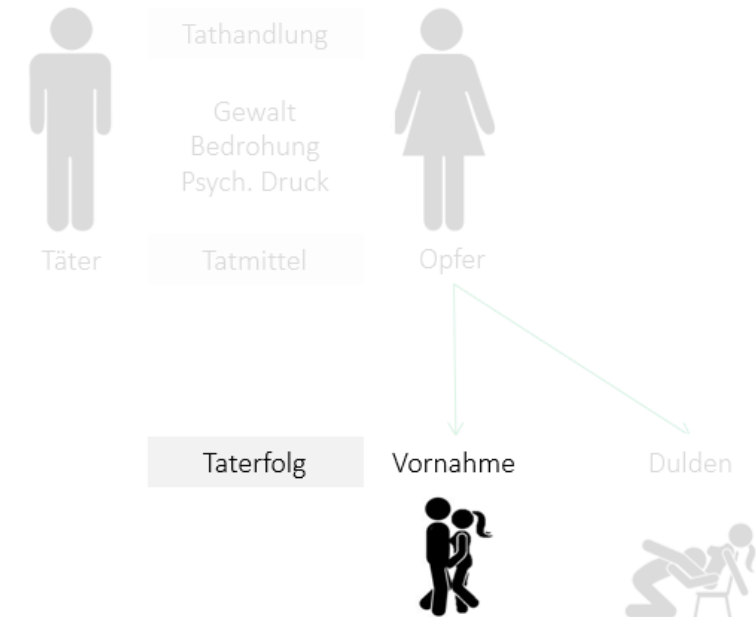
Sex. Handlung

Verhalten

(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

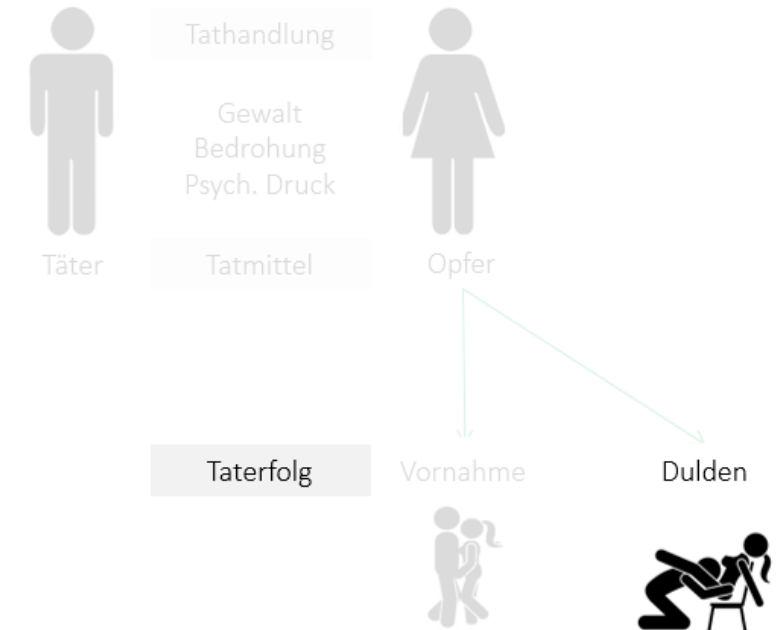
Sex. Handlung

Verhalten

(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Sex. Handlung

Verhalten

(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Taterfolg: (Ablehnung)

Nötigen ist Ausüben von Zwang auf die Willensfreiheit des Opfers. Wenn sie gelingt, wird der Wille des Opfers gebeugt/gebrochen. Deshalb liegt per definitionem ein Handeln gegen den Willen vor.



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person **zur** Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

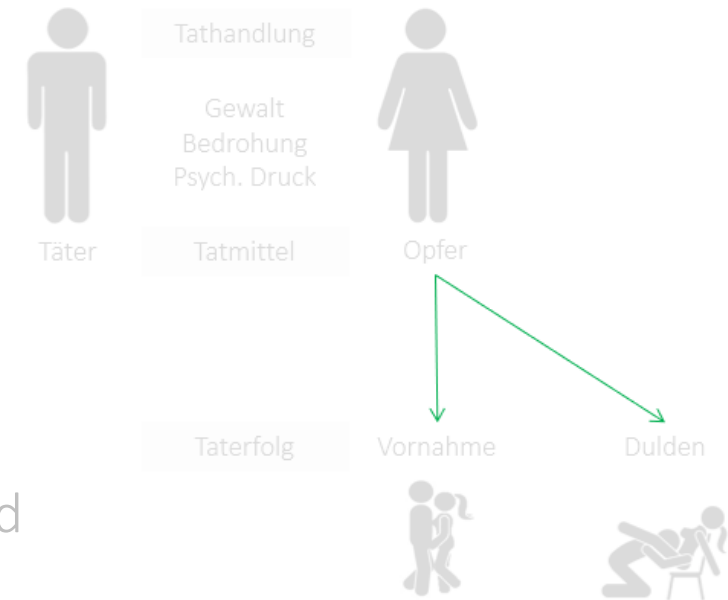
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

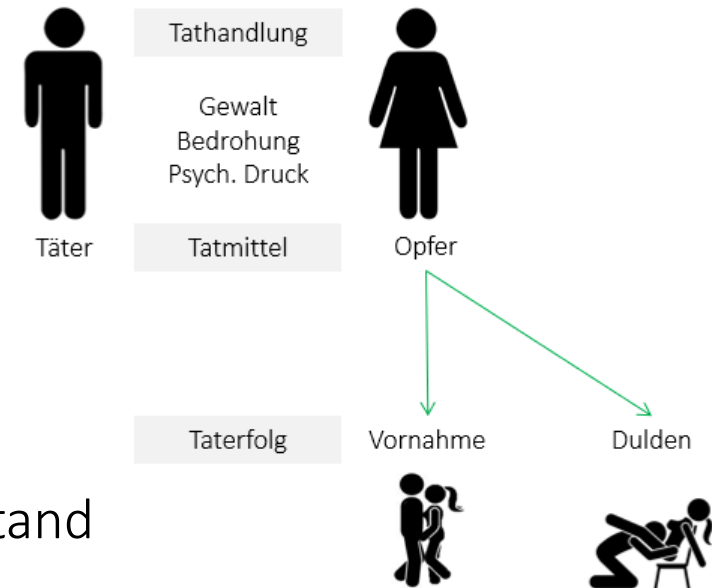
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH:

- Sexuelle Handlung
- Bedrohen/Gewalt/Psychoterror
- Willen beugen/brechen

Wollen/IKN

- Vornahme/Duldung
- Sexuelle Handlung



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer...

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Einwilligung (?)

- Erzwungene «Einwilligung» unbeachtlich
- Erschlichene Einwilligung (str.)
- Safeword «Schwamendingen-Oerlikon»



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz...

h. ...sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190)...



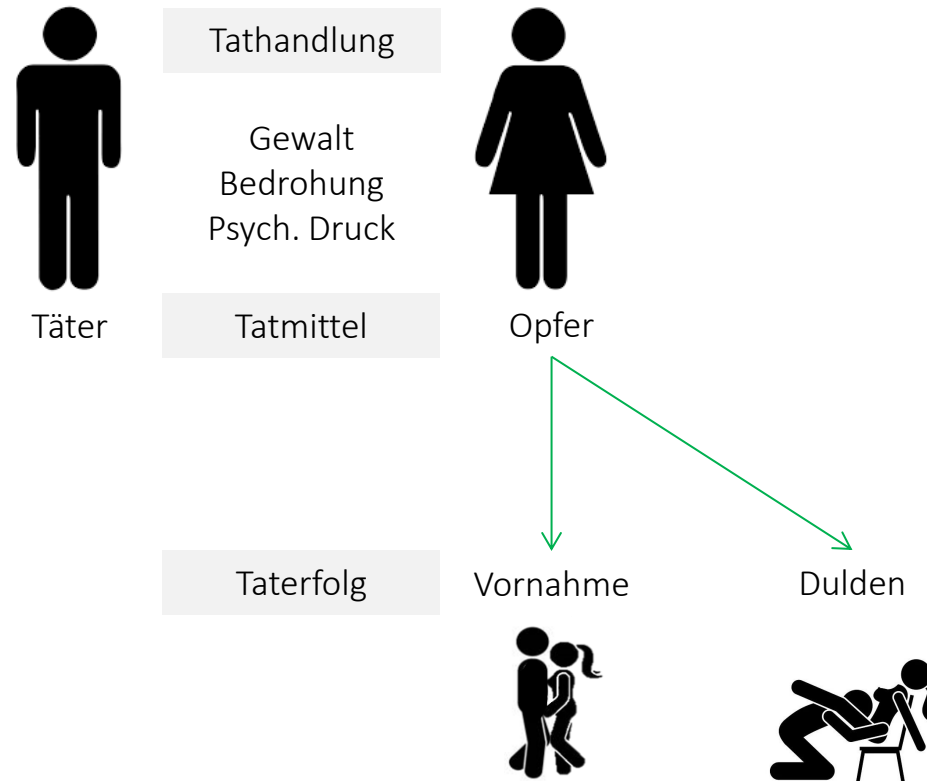


Sexuelle Nötigung

Art. 189 Abs. 2 StGB

Zusammenfassung

Art. 189 – Sexuelle Nötigung



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Gewalt

Bedrohung

Psychischer Druck



Tatmittel

Sex. Handlung

Verhalten

Ablehnung



Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Vergewaltigung [i.e.S.]

Art. 190 Abs. 2 StGB

Haustyrann

Ehemann schlägt Frau immer wieder, auch spontan. Sie weiss, dass er «nervös» wird, wenn sie ihm den Sex verweigere, wobei dies bedeute, dass es zu Streit und zu Schlägen kommt. Sie hat ihm dann jeweils gesagt, dass sie keine Lust habe und keinen Sex wolle, sich dann ausgezogen und aufs Bett gelegt, so dass er den Geschlechtsverkehr mit ihr habe vollziehen können.

– 6B 643/2021



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (188 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung **und Gewalt**]



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 190 – Viol

² Quiconque, notamment en usant de menace ou de violence à l'égard d'une personne, en exerçant sur elle des pressions d'ordre psychique ou en la mettant hors d'état de résister, la contraint à commettre ou à subir l'acte sexuel ou un acte analogue qui implique une pénétration du corps, est puni d'une peine privative de liberté d'un à dix ans.



Art. 190 – Violazione carnale

² Chiunque costringe una persona a compiere o subire la congiunzione carnale o un atto analogo che implica una penetrazione corporale, segnatamente usando minaccia o violenza, esercitando pressioni psicologiche su di lei o rendendola inetta a resistere, è punito con una pena detentiva da uno a dieci anni.



Art. 190 – Rape

² Any person who forces another person to engage in or tolerate sexual intercourse or an act similar to sexual intercourse involving penetration of the body by using threats or violence, psychological pressure or by being made incapable of resistance shall be liable to a custodial sentence of from one to ten years.

311.0

English is not an official language of the Swiss Confederation. This translation is provided for information purposes only and has no legal force.

Swiss Criminal Code

of 21 December 1937 (Status as of 1 January 2025)

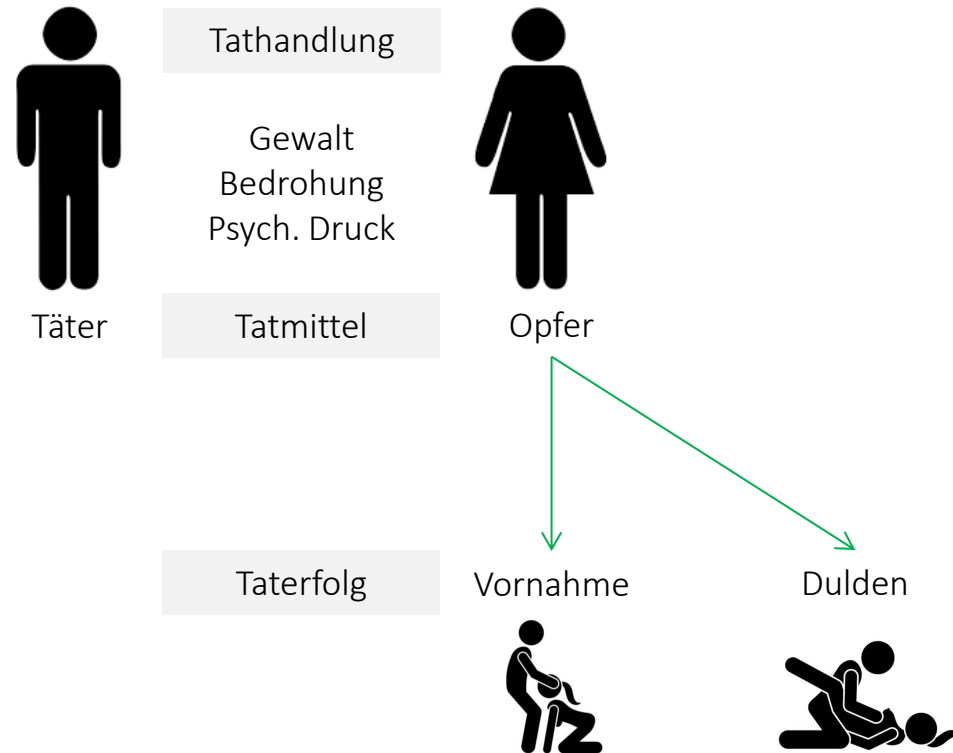
*The Federal Assembly the Swiss Confederation,
based on Article 123 paragraphs 1 and 3 of the Federal Constitution^{1,2}
and having considered a Federal Council Dispatch dated 23 July 1918³,
decrees:*

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

- Erfolgsdelikt
- Verletzungsdelikt
- Offizialdelikt



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]





Vergewaltigung [i.e.S.]

Art. 190 Abs. 2 StGB

Im Detail

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

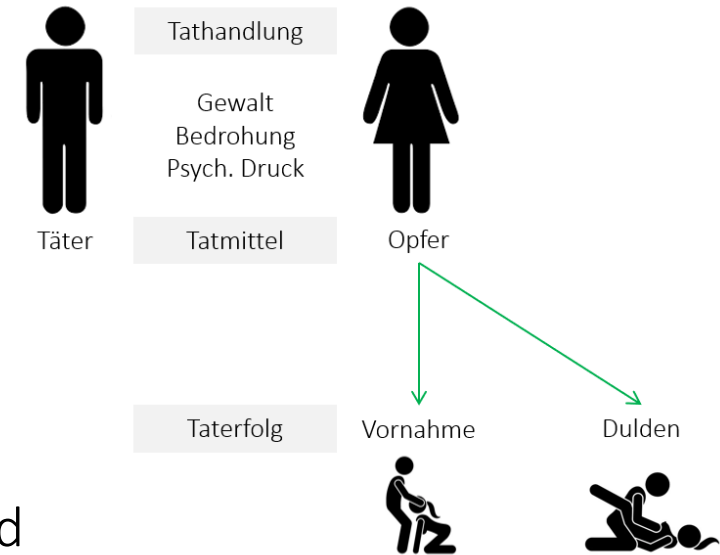
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

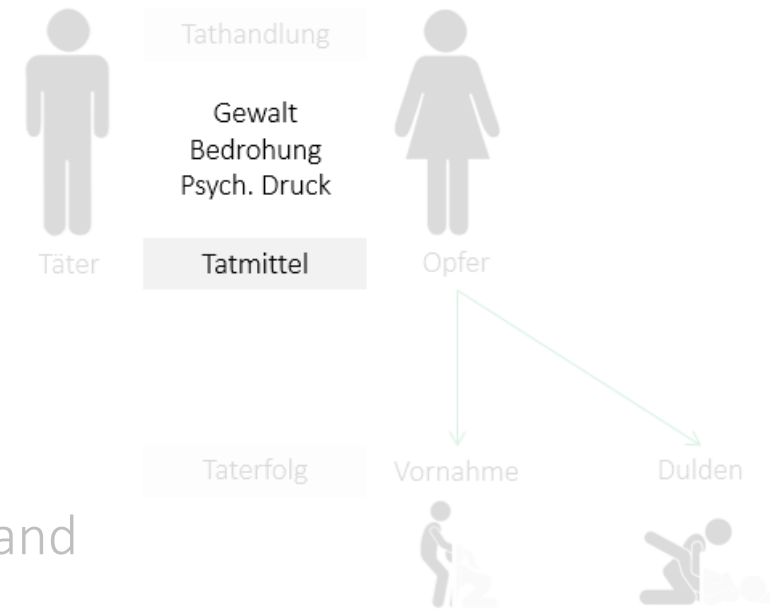
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Tatmittel: Gewalt

- Würgen, Mund zuhalten
6B 1407/2019
- Mit seinem Gewicht auf Auszubildende legen
6B 1245/2018
- Zwang zu Fellatio durch Herunterdrücken Kopf
6B 834/2013
- Mund zuhalten und im Beifahrersitz fixieren
6B 210/2013
- Beine gewaltsam auseinanderdrücken
6B 993/2013



AnnK-Scheidegger, Art. 189 N 5

Tatmittel: «namentlich»

Liegt ein Nötigungsmittel vor, wenn Frauen durch Machtmissbrauch systematisch ausgebeutet werden?



Combs White Parties, Lindemann Row Zero



Art. 193 – Ausnützung Notlage/Abhängigkeit

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine **in anderer Weise begründete Abhängigkeit** ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

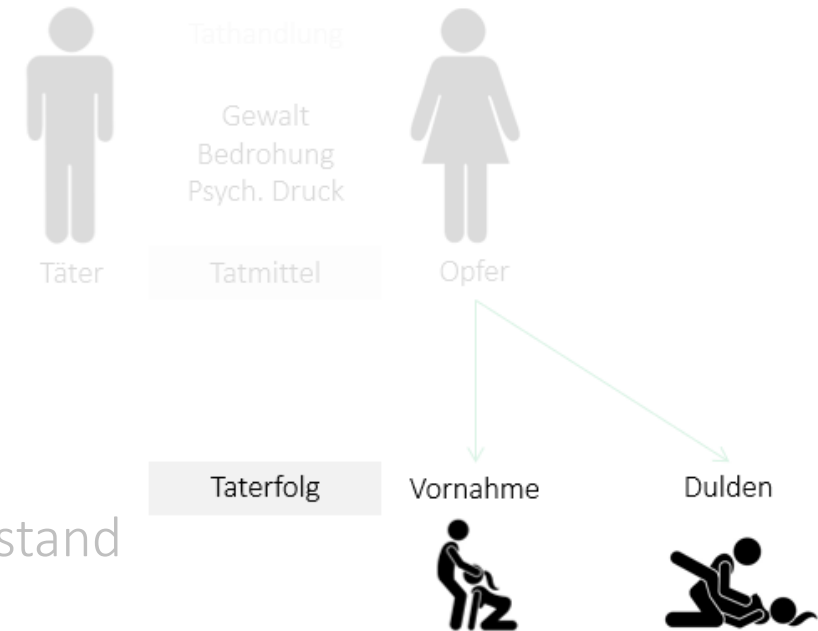
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des **Beischlafs** oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Beischlaf/Eindringen

Verhalten

(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand



Beischlaf

«...unter Beischlaf die naturgemässe
Vereinigung der Geschlechtsteile zu
verstehen...» – BGE 99 IV 151



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Beischlaf/Eindringen

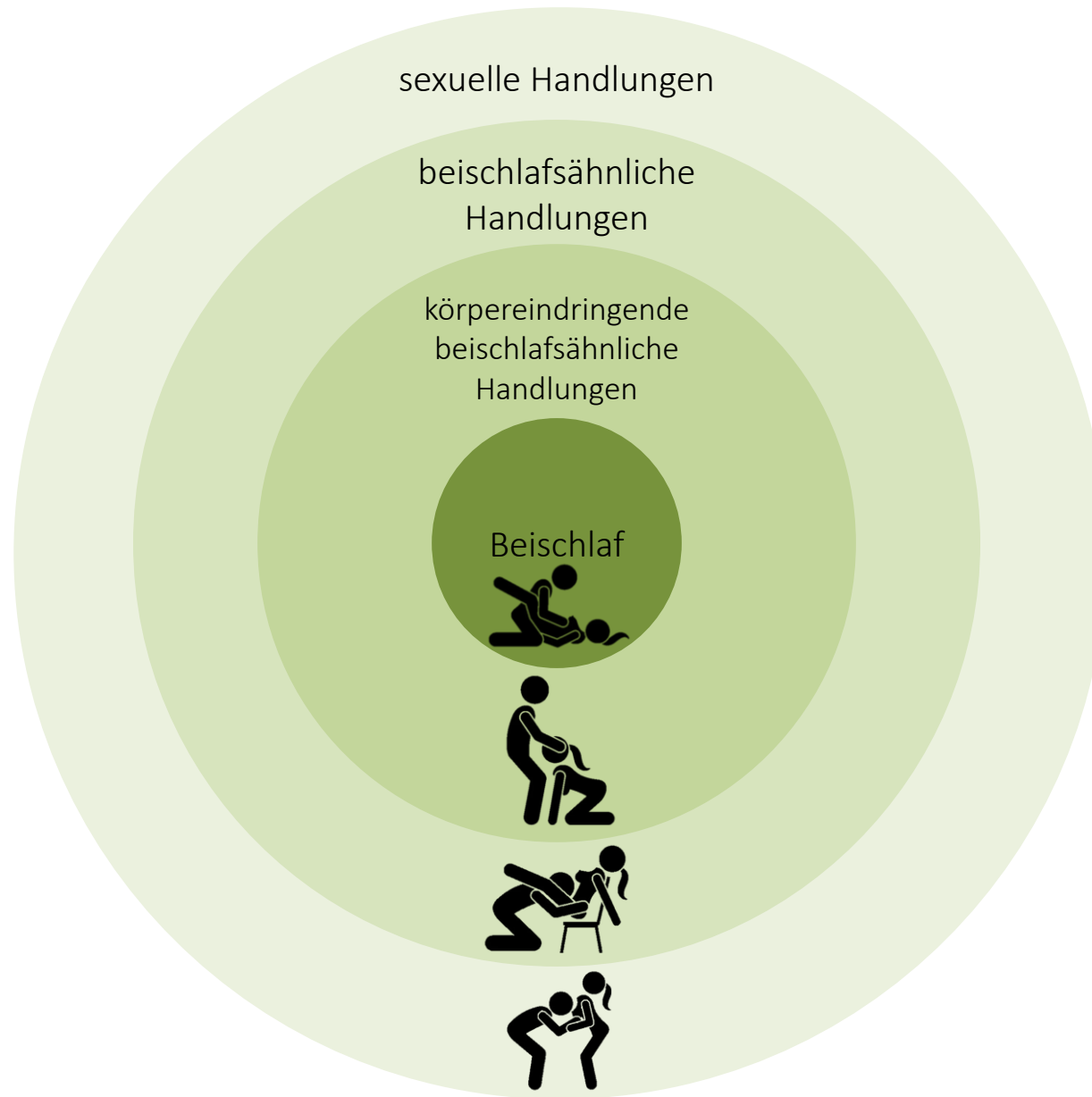
Verhalten

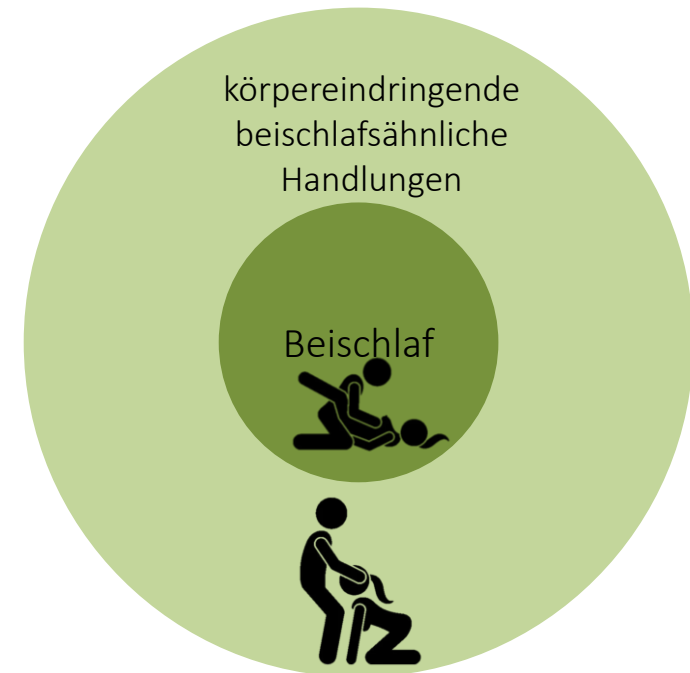
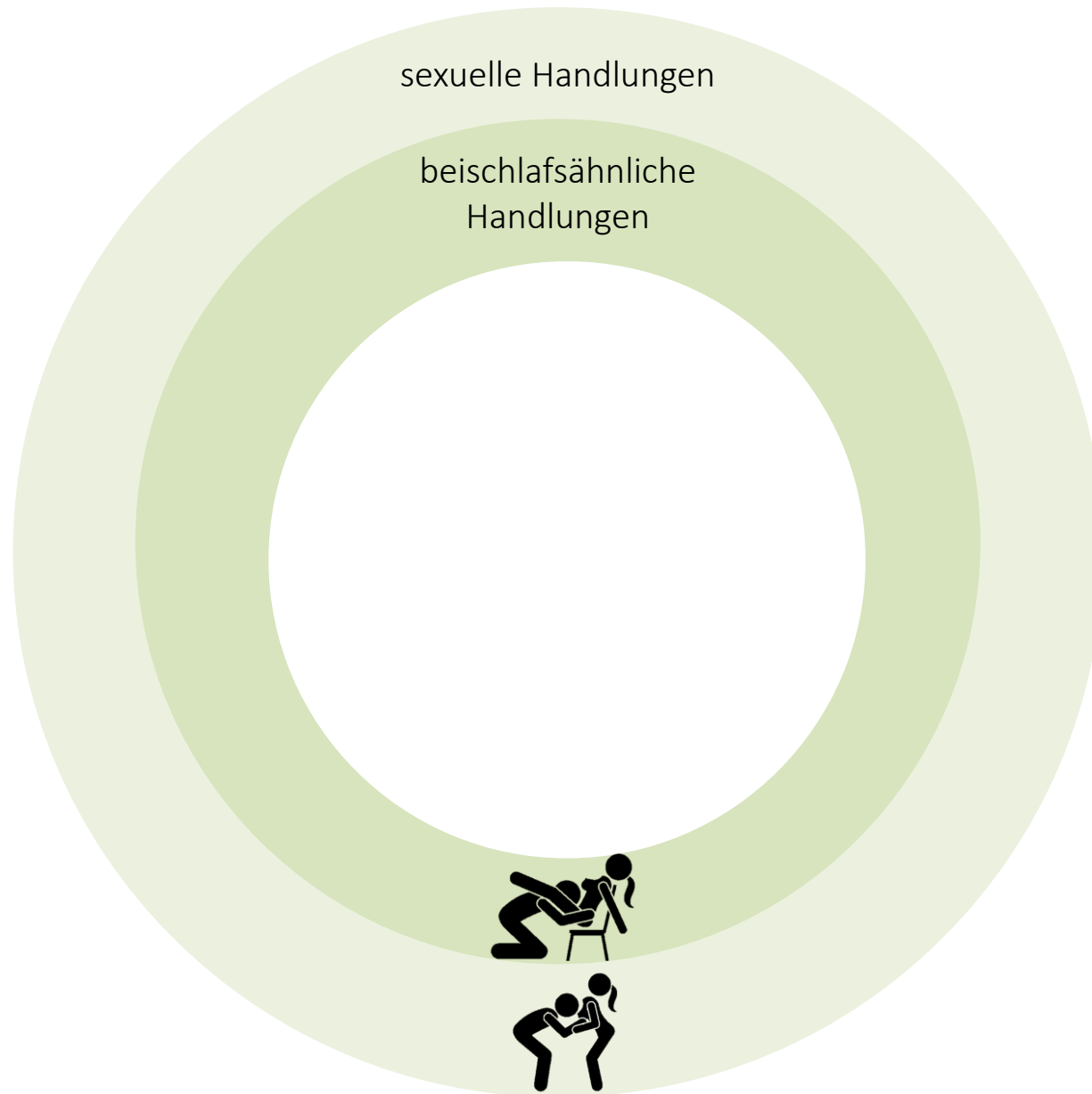
(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand







Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

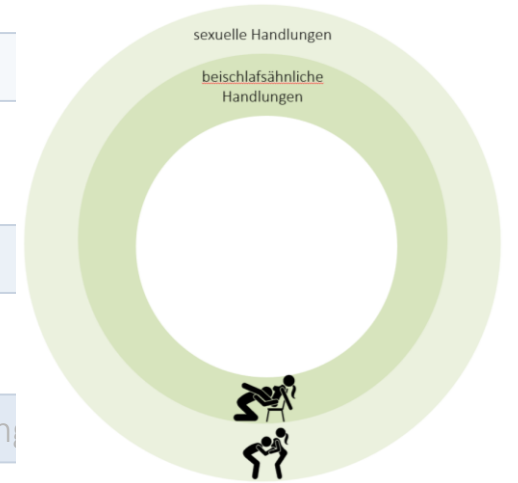
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

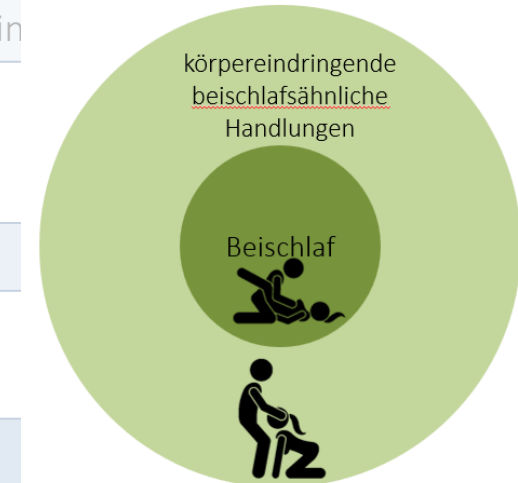
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine **beischlafsähnliche Handlung**, die mit einem Eindringen in den Körper dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
 Objektiver Tatbestand

Täter

Beischlafsähnlichkeit



Eindringen



Beischlafsähnliches
Eindringen

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Tathandlung

- Beischlafsähnlichkeit und Eindringen sind notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für Art. 190 Abs. 1 StGB.
- Eindringen muss in 1. Intensität, 2. Intimität und 3. Traumatisierungspotential mit dem ungewollten/erzwungenen Beischlaf vergleichbar sein.

Universität
Zürich™

Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

	Vagina	Anus	Mund
Penis			
Hand/Faust			
Zunge			
Finger			
Gegenstände			
	körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	keine körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	umstritten

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

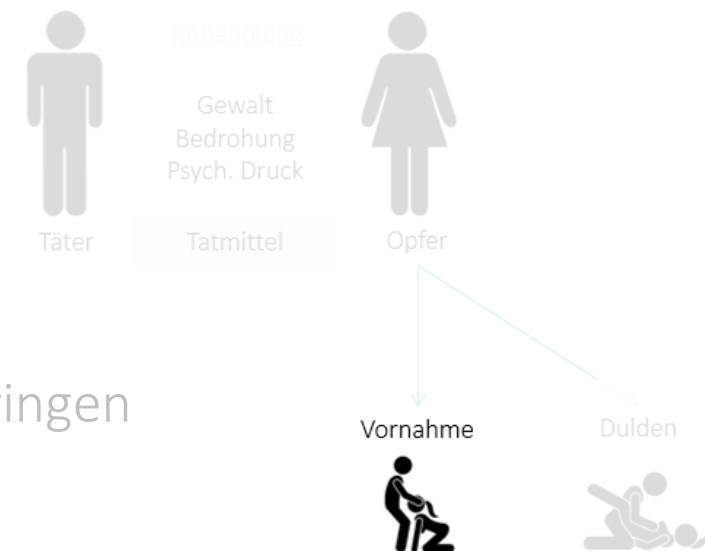
Tatmittel

Taterfolg

Beischlaf/Eindringen
Verhalten
(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder **Duldung** des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

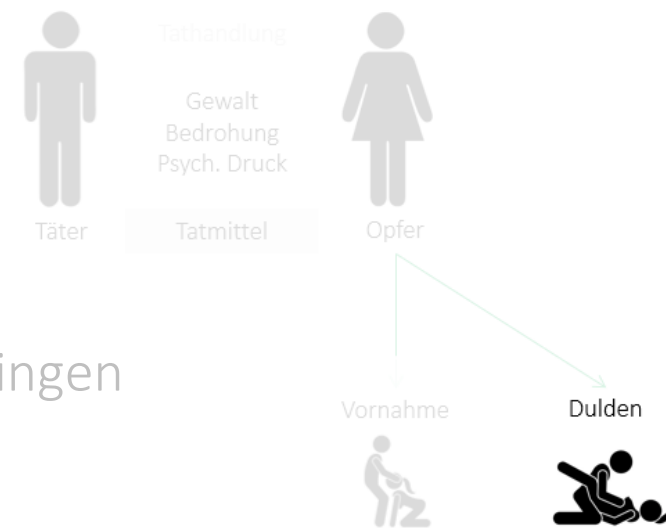
Tatmittel

Taterfolg

Beischlaf/Eindringen
Verhalten
(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Beischlaf/Eindringen

Verhalten

(Ablehnung)

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Taterfolg: (Ablehnung)

Nötigen ist Ausüben von Zwang auf die Willensfreiheit des Opfers. Wenn sie gelingt, wird der Wille des Opfers gebeugt/gebrochen. Deshalb liegt per definitionem ein Handeln gegen den Willen vor.



Blick 1, 2

Taterfolg: (Ablehnung)

- Ehemaliger Verwaltungsrichter vergewaltigte Praktikantin (24) in Büro im Verwaltungsgericht Graubünden
- Laienrichter fragte Opfer: «Sie sind ja nicht unkräftig gebaut. Hätten Sie die Beine nicht besser zusammenpressen müssen?»
- Aussage führte zu Demonstration



Blick 1, 2

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von **einem** Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz...

h. ...sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190)...





Sexuelle Nötigung Vergewaltigung [i.e.S.]

Art. 189 Abs. 2 StGB

Art. 190 Abs. 2 StGB

Diskussion

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

«Sie sagt, sie habe mehrmals Nein gesagt und habe aus dem Büro flüchten wollen, er sei ihr im Weg gestanden und habe sie an die Wand gedrückt... Sie sagt, er sei mit dem Geschlechtsteil in sie eingedrungen... Spurenauswertungen identifizierten Spuren seiner DNA in der Vagina der Praktikantin.»



Tages-Anzeiger, Blick 1, 2

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Gewalt

Bedrohung

Psychischer Druck

Tatmittel

Sex. Handlung

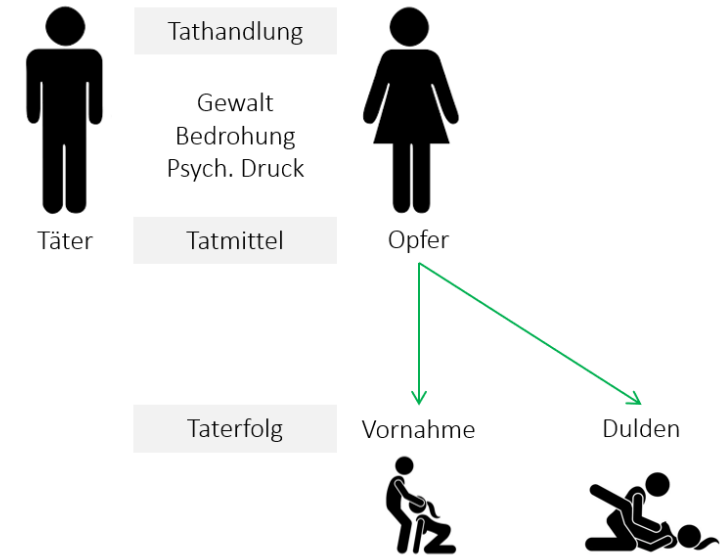
Verhalten

Ablehnung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Art. 193 – Ausnützung Notlage/Abhängigkeit

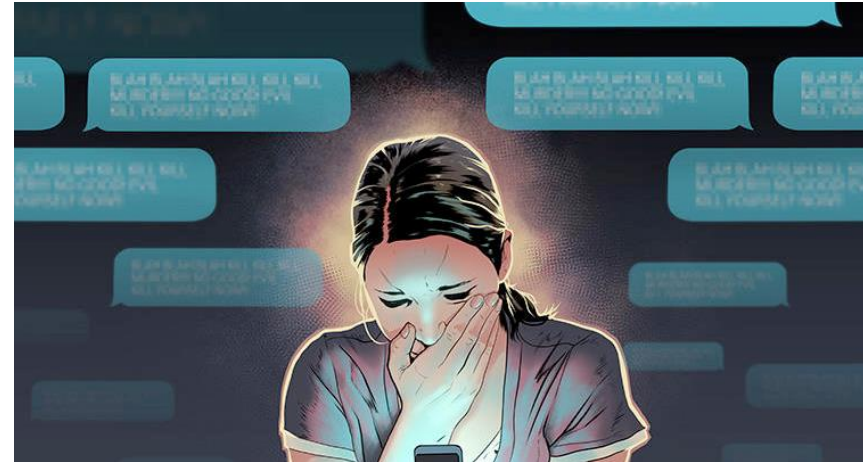
Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein **Arbeitsverhältnis** oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Sextortion

«X. und Y. traten [...] über einen Chat mit A. in Kontakt. Sie drohten ihr, sie würden im Internet ein Video veröffentlichen, welches sie beim Oralverkehr mit Y. zeige, sollte sie nicht bis 22.00 Uhr nach B. kommen, um mit ihnen geschlechtlich zu verkehren. [...] Unter dem Druck der Drohung fuhr sie gegen 22.00 Uhr mit der Bahn nach B., wo Y. und X. sie mehrmals zu Oral- und Vaginalverkehr nötigten.» – 6B_1040/2013



iccl

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Gewalt

Bedrohung

Psychischer Druck

Tatmittel

Sex. Handlung

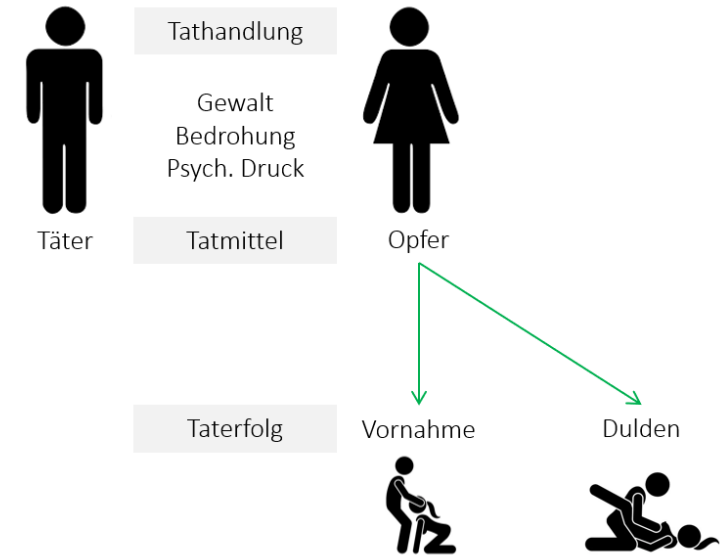
Verhalten

Ablehnung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Art. 200 – Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung nach diesem Titel gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das Höchstmass der angeordneten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Bedrohen

X. [wird] vorgeworfen, am 27. Novembers 2010 den ihm unbekanntem und sichtlich alkoholisierten B. auf der Strasse angesprochen und ihn unter einem Vorwand in einen Innenhof gelockt zu haben. Dort habe X. B. zu Fall gebracht, indem er ihm die locker sitzende Jeanshose bis zu den Knien runtergezogen habe. Unter der Androhung, es passiere ihm etwas, wenn er um Hilfe rufe... habe den Penis von B. in seinen Mund genommen und diesen bis zum Samenerguss stimuliert, obwohl ihn B. angefleht habe, dies zu unterlassen. – 6B 587/2017



Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Gewalt

Bedrohung

Psychischer Druck

Tatmittel

Sex. Handlung

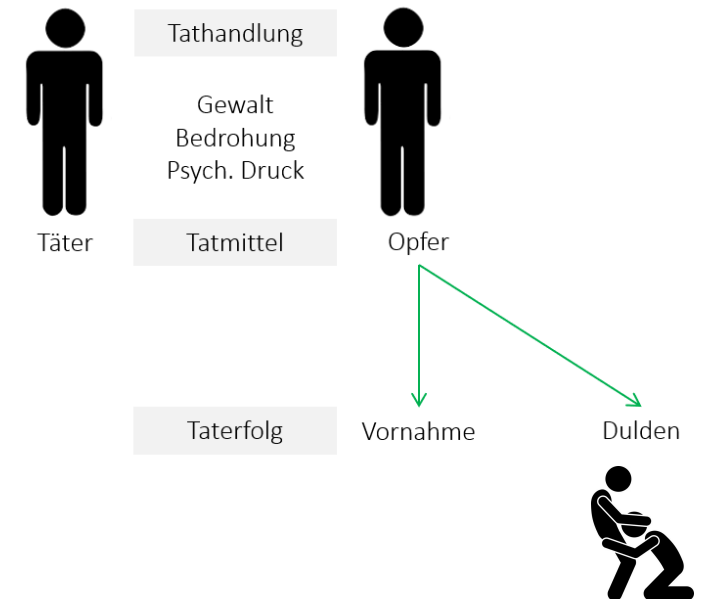
Verhalten

Ablehnung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

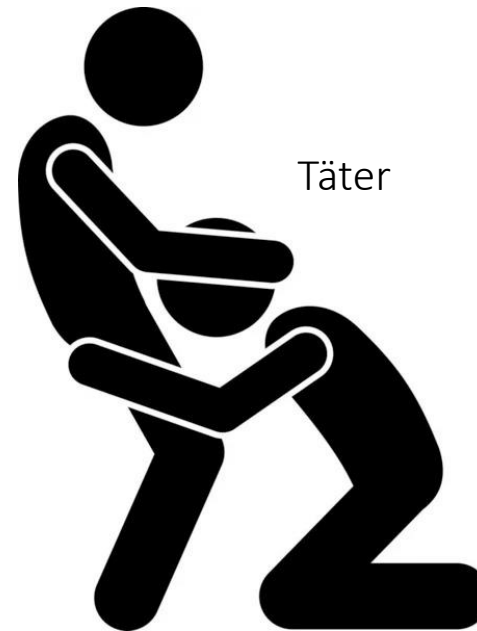


Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

Eindringen in Körper (Art. 36 Ia IK):

Bei wem?

- Opfer
- Täter (?)





Qualifizierte Vergewaltigung [i.e.S.] Qualifizierte sexuelle Nötigung

Art. 189 Abs. 3 & Art. 190 Abs. 3 StGB

	Sex. Handl. / beischlafsähnl. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähnl. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Phänomenologie

Aufbau der Tatbestände bei Variante 1

Grundtatbestand (Abs.1):

Diebstahl

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

Qualifikation I (Abs.2):

Raub

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

Qualifikation II (Abs.3):

Qualif. Raub

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

+

Grausame Tatbe-
gehung

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

³ Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter **einem Jahr**.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

³ Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter **drei Jahren**.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

³ Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.



6B 1208/2022 (Schere)

6B 678/2009 (Klappmesser)

Art. 190 – Vergewaltigung [i.e.S.]

³ Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



6B 1407/2019 (Würgen)

BGE 119 IV 224 (Strangulieren)

BGE 125 IV 199 (Verschleppen)

BGE 125 IV 199 (Kettenvergewaltigung)

Grausamkeit

«Grausam... handelt der Täter, der seinem Opfer psychische oder physische Qualen zufügt, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dieses zum Geschlechtsverkehr zu nötigen.»



6B 1407/2019



Sexuelle Nötigung Vergewaltigung [i.e.S.]

Art. 189 Abs. 2 StGB

Art. 190 Abs. 2 StGB

Zusammenfassung

Prüfungsschema Übergriffe

1. Sexueller Übergriff (Art. 189 Abs. 1):
 - Tathandlung: Sexuelle Handlung
2. Vergewaltigung [i.w.S.] (Art. 190 Abs. 1)
 - Tathandlung: Qualifizierte sexuelle Handlung (Beischlaf oder beischlafsähnliches Eindringen)



Prüfungsschema Gewalt




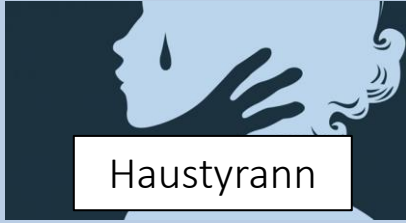


1. Sexuelle Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 2:
 - Tathandlung: Sexuelle Handlung

2. Vergewaltigung [i.e.S.] (Art. 190 Abs. 2):
 - Tathandlung: Qualifizierte sexuelle Handlung (Beischlaf oder beischlafsähnliches Eindringen)

3. Qualifikation (Art. 189/190 Abs. 3)
 - Gefährlichkeit/Grausamkeit



Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Zusammenfassung

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	<p>Sexueller Übergriff</p> <p>Art. 189 Abs. 1</p>  <p>First Date</p>	<p>Vergewaltigung</p> <p>Art. 190 Abs. 1</p>  <p>«Arschloch»</p>
+ Qualifizierte Nötigung	<p>Sexuelle Nötigung</p> <p>Art. 189 Abs. 2</p>  <p>Stiefvater</p>	<p>Qualif. Vergewaltigung erster Stufe</p> <p>Art. 190 Abs. 2</p>  <p>Haustyrann</p>
+ Grausamk./ Gefährlichk.	<p>Qualifizierte sexuelle Nötigung</p> <p>Art. 189 Abs. 3</p>  <p>Einbrecher Messer</p>	<p>Qualif. Vergewaltigung zweiter Stufe</p> <p>Art. 190 Abs. 3</p>  <p>Pulp Fiction</p>

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen